



DGK.

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-0
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10
E-Mail: info@dgk.org
Web: www.dgk.org

Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V. zum Rücktritt von Prof. Dr. Karl-Heinz Kuck.

Prof. Dr. Karl-Heinz Kuck ist am 3. Juni 2016 aus persönlichen Gründen von allen Funktionen in der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. (DGK) zurückgetreten. Zugleich hat Prof. Kuck auch seine von der DGK unterstützte Kandidatur für die Präsidentschaft der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie zurückgezogen.

Der Vorstand der DGK hat diese Entscheidung mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Zugleich hat der Vorstand Herrn Prof. Kuck deshalb mitgeteilt, dass alle anwesenden Vorstandsmitglieder einstimmig und ausdrücklich eine Bestätigung durch Wiederwahl von Prof. Kuck als Präsident der Gesellschaft für die laufende Amtsperiode befürworten, unter der Voraussetzung, dass sich Prof. Kuck für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt. In der Übergangszeit werden die beiden gewählten Präsidenten, Incoming-Präsident Prof. Dr. Hugo Katus und Past-Präsident Prof. Dr. Christian Hamm, das Amt als geschäftsführender Vorstand übernehmen.

Der DGK-Vorstand reagierte mit dieser Entscheidung vor dem folgenden Hintergrund auf die aktuelle Entwicklung: Prof. Kuck wollte mit seiner Entscheidung zum Rücktritt bzw. Rückzug seiner Kandidatur nach einem gerichtlichen Strafbefehl in großem Verantwortungsbewusstsein Schaden von der DGK abwenden.

Der Strafbefehl erfolgte aufgrund eines Verstoßes gegen § 263 StGB, weil Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abgerechnet worden sind, die im Rahmen der „persönlichen Ermächtigung“ nicht vom ermächtigten Arzt, sondern von anderen Fachärzten erbracht worden sind. Die ordnungsgemäße Behandlung aller Patienten stand nie in Frage. Betroffen waren hier ausschließlich Leistungen im Rahmen der ambulanten Nachsorge bei ICD- und Schrittmacherpatienten auf Zuweisung von Kardiologen und Kinderkardiologen.

Die persönliche Ermächtigung ist ein Instrument, das die adäquate Betreuung von Patienten mit spezifischen komplexen Leistungen im ambulanten Bereich eines Krankenhauses durch Krankenhausärzte ermöglichen soll. Im häufig nicht einfach planbaren Klinikalltag kommt es immer wieder vor, dass das im stationären Bereich übliche und qualitätsvolle arbeitsteilige Vorgehen auch im ambulanten Bereich gewählt wird.

Wird dann im Rahmen einer Ermächtigung eine diagnostische oder therapeutische Handlung von einem Stellvertreter bzw. Mitarbeiter des Ermächtigten erbracht und abgerechnet, kann dies zu einer Verurteilung wegen Abrechnungsbetruges führen.